\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

|  |
| --- |
|  |

Zl.

Betr.: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am

 **Externistenprüfung gemäß § 42 Abs. 14 SchUG iVm § 1 Abs. 1 Z. 2a der Ext-VO**

 **Entscheidung „nicht bestanden“**

**ENTSCHEIDUNG**

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, hat gemäß den §§ 42 Abs. 14 und 15 i. V. m. § 71 Abs. 2 lit. f des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG), BGBl. Nr. 472/1986 idgF, sowie den §§ 1 Abs. 1 Z. 2a, 15 und 20 der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 31. Juli 1979 über die Externistenprüfungen (Externistenprüfungsverordnung), BGBl. Nr. 362/1979 idgF, die Externistenprüfung nicht bestanden.

**BEGRÜNDUNG**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ befindet sich im Schuljahr 2024/25 im häuslichen Unterricht.

Gemäß § 42 Abs. 14 SchUG gelten die Bestimmungen über die Ablegung von Externistenprüfungen auch für die auf Grund des § 11 Abs. 4, des § 13 Abs. 3 und des § 22 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, abzulegenden Prüfungen zum Nachweis des zureichenden Erfolges des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslichen Unterrichtes sowie des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen.

Gemäß § 42 Abs. 15 SchUG hat der zuständige Bundesminister die näheren Vorschriften über die Externistenprüfungen auf Grund der vorstehenden Absätze durch Verordnung zu erlassen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2a der Externistenprüfungsverordnung gilt diese Verordnung (u.a. auch) für Externistenprüfungen über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) in Verbindung mit den § 11 Abs. 4 und 13 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, [BGBl. Nr. 76/1985](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1985_76_0/1985_76_0.pdf).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ wurde mit Entscheidung der Schulleitung vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Zl. \_\_\_\_\_\_\_\_ zur Externistenprüfung über die \_\_ Stufe nach dem Lehrplan der \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ zugelassen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Externistenprüfungsverordnung umfasst die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6 leg. cit.). Über „Bewegung und Sport“ und „Technik und Design“ ist gemäß § 1 Abs. 2 Z. 4 und 8 der zitierten Verordnung, ausgenommen beim Abschluss der achten Schulstufe sowie über Religion, sofern Religion nicht gewählt wurde (§ 7 Abs. 1 und 2 leg. cit.) eine Externistenprüfung unzulässig.

Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin wurde im Prüfungsgebiet/in den Prüfungsgebieten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(jeweils) mit „Nicht genügend“ beurteilt.

Gemäß § 20 Abs. 5 Z. 1 lit. d der Externistenprüfungsverordnung hat die Gesamtbeurteilung der Externistenprüfung auf „nicht bestanden“ zu lauten, wenn Beurteilungen über den Lehrstoff von einem oder mehreren Pflichtgegenständen mit „Nicht genügend“ erfolgen.

**BELEHRUNG ÜBER DIE WIDERSPRUCHSMÖGLICHKEIT**

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 71 Abs. 2 lit. f SchUG ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Prüfungskommission an der Schule einzubringen.

**HINWEIS**

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat ist gemäß § 42 Abs. 14 zweiter Satz SchUG iVm § 16 Abs. 1a der Externistenprüfungsverordnung auf ihr/sein Ansuchen zur einmaligen Wiederholung der negativ beurteilten Prüfungsgebiete der Externistenprüfung innerhalb der ersten beiden Wochen des folgenden Schuljahres berechtigt. Das Ansuchen um Zulassung zur Wiederholung der Externistenprüfung ist innerhalb von drei Tagen ab Zustellung der Entscheidung, dass die Externistenprüfung nicht bestanden worden ist, bei der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, einzubringen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission